

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	01.06.2015

### **Oberbürgermeisterwahl 2015 - Anpassung der Ergänzung der Briefwahl Niederschrift an die Anlage 20b zur Kommunalwahlordnung NRW sowie optimierte Schriftführerworkshops zur Qualitätssicherung**

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 25.03.2015 über die Klagen gegen die Ergebnisse zur Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 entschieden.

In dem Urteil zur Neufeststellung der Ergebnisse im Briefwahlstimmbezirk 20874 im Wahlbezirk 14 (Rodenkirchen II Weiß Sürth), Az. 4 K 7076/14, äußerte das Gericht dabei einige Punkte, die trotz der umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche die Verwaltung bereits vor der Kommunalwahl 2014 umgesetzt hat, Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich des Auszählungsvorgangs und der Wahl Niederschriften eröffnen.

Bisher wurden unter anderen folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen von der Verwaltung vorgenommen, um die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu gewährleisten:

- Schulungsangebot für alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie verpflichtende ganztägige Workshops für Schriftführerinnen und Schriftführer,
- unterstützende Personen für die Wahlvorstände in allen Urnenstimmbezirken, die sich in den neun Kundenzentren bereit halten, um bei Bedarf in die Wahllokale zu fahren und bei Problemen zu unterstützen,
- Einsatz von städtischem, seitens der Wahlorganisation geschultem, Personal bei der Briefwahlauszählung in der KölnMesse, die bei Fragen und Problemen den Briefwahlvorständen zur Verfügung stehen,
- Einführung einer über Smartphone, Tablet oder Laptop nutzbaren Plausibilitätsprüfung, mit der das Wahlergebnis im Stimmbezirk auf seine rechnerische Richtigkeit überprüft werden kann,
- Optimierung des Leitfadens für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Folgende Punkte zur Verbesserung nannte das Gericht:

1. Routinemäßig wird eine zweite Zählung der Stimmzettel in Köln empfohlen, obwohl dies in den Wahl Niederschriften nicht vorgesehen ist.
2. Unter Ziffer 6.2 der Briefwahl Niederschrift ist in Köln kein Feld für die Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorsteher vorgesehen, mit der die Übergabe der Wahlunterlagen an eine Bedienstete/einen Bediensteten der Gemeinde bestätigt wird.
3. Es wird nicht vermerkt, wie viele Umschläge der jeweiligen Typen vom Wahlvorstand an die Verwaltung übergeben wurden.
4. Im Briefwahlstimmbezirk 20874 wurde eine Differenz zwischen der Anzahl der gezählten Wahlscheine und den Stimmzettelumschlägen nicht korrekt in der Briefwahl Niederschrift vermerkt.

Hinsichtlich dieser Anmerkungen des Gerichts hat die Verwaltung bereits Optimierungsmaßnahmen

zur Verbesserung der Qualität der Dokumentation des Auszählungsvorgangs erarbeitet, die die bisherigen, umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen ergänzen.

### 1. Routinemäßige zweite Zählung:

Das Gericht hat beanstandet, dass im Briefwahlstimmbezirk 20874 in der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift unter 5.2 angekreuzt war, dass der Zählvorgang wiederholt worden sei, aber die Angabe, welches Mitglied des Wahlvorstandes dies aus welchem Grund beantragt habe, fehle.

Um diese Ungenauigkeiten beim Ausfüllen der Wahl Niederschriften bei kommenden Wahlergebnissen zu vermeiden, wird die Wahlorganisation weiterhin Praxisworkshops für die Schriftführerinnen und Schriftführer durchführen.

Bereits zu den verbundenen Wahlen am 25.05.2015 war es für die schriftführenden Personen in den Wahlvorständen verpflichtend, einen eintägigen Workshop zu besuchen, der sie auf ihre Tätigkeit vorbereitet hat.

Auch vor der Oberbürgermeisterwahl am 13.09.2015 wird es eine zweistündige Intensivschulung für Schriftführerinnen und Schriftführer geben, die mit 100,- Euro pro Person honoriert wird.

Die Schriftführenden werden zum ordnungsgemäßen und sorgfältigen Ausfüllen der Niederschriften geschult. Auch die Standardschulungen für die anderen Wahlvorstandsmitglieder werden intensiviert.

In den Schulungen wird besonders darauf hingewiesen werden, dass eine Wiederholung des Zählvorgangs nur zulässig ist und in der Niederschrift vermerkt werden darf, wenn dies von einem Mitglied des Wahlvorstandes mit Begründung beantragt wurde.

Selbstverständlich kann eine Kontrollzählung aber durchgeführt werden, wenn im Wahlvorstand Unsicherheit über die Richtigkeit des Ergebnisses besteht.

### 2. Fehlende Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Zukünftig wird die Verwaltung das Muster der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift, das eine Anlage zur Kommunalwahlordnung NRW ist, verwenden. Dieses sieht unter Punkt 6.2 vor, dass die Übergabe der Wahlunterlagen von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher an eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person durch eine Unterschrift dieser beiden Personen bestätigt wird.

Die Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift hat die Verwaltung bisher unter Punkt 6.2 auf die tatsächlichen Gegebenheiten in der Briefwahlmesse angepasst. Insbesondere entfiel der Passus, in dem die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher durch ihre/seine Unterschrift bestätigt, dass die Unterlagen von einer/einem Gemeindebediensteten entgegen genommen wurden.

Mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.03.2015 wird jedoch zukünftig in der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift der Stadt Köln unter Punkt 6.2 wieder die Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers aufgenommen.

Die Übergabe der Unterlagen werden demnach beide Seiten durch ihre Unterschrift quittieren.

### 3. Fehlender Vermerk über die Anzahl der Umschläge

Bisher verpackten die Wahlvorstände die verschiedenen Wahlunterlagen nach dem Ende des Auszählungsvorgangs in mehrere Umschläge, ohne zu vermerken, wie viele Umschläge des jeweiligen Typs vorlagen.

So lagen beispielsweise im Briefwahlstimmbezirk 20874 drei Umschläge des Typs 2 mit gültigen Stimmzetteln vor, ohne dass nachvollzogen werden konnte, dass diese drei Umschläge

die vollständige Anzahl für den Briefwahlstimmbezirk waren.

Zukünftig wird die Beschriftung der Umschläge für die Wahlunterlagen geändert. Auf den kennzeichnenden Etiketten wird neben dem Umschlagtyp und der Art der zu verpackenden Unterlagen nun auch ein auszufüllendes Feld vorhanden sein, auf dem die laufende Nummer des Umschlags und die Gesamtzahl der Umschläge dieses Typs vermerkt werden (Bsp.: Umschlag 2 von 3).

Diese Art der Beschriftung wurde bereits bei der erneuten Verpackung der Wahlunterlagen für den Briefwahlstimmbezirk 20874 nach dessen Neuauszählung am 19.05.2015 verwendet.

Weiterhin wird die Lagerung der Wahlunterlagen optimiert. Die Wahlunterlagen von sechs unterschiedlichen Wahlen werden derzeit im Außenlager der Wahlorganisation in Gitterboxen gelagert. Zur Verbesserung der Lagersituation plant die Wahlorganisation die Aufbewahrung der Wahlunterlagen getrennt nach Wahlen und Stimmbezirken in Pappboxen und die Aufbewahrung der Pappboxen in geeigneten Schwerlastregalen. Derzeit werden von der Gebäudewirtschaft Angebote für geeignete Lagerflächen (ca. 1.800 qm) eingeholt.

#### 4. Differenzen zwischen der Anzahl der Wahlscheine und Anzahl der Stimmzettelumschläge

Im Briefwahlstimmbezirk 20874 hat der Wahlvorstand 708 Wahlscheine gezählt, aber nur 707 Stimmzettelumschläge.

Die Zahl der Wahlscheine wurde unter Punkt 2.8 der Briefwahl Niederschrift vermerkt, die Zahl der Stimmzettelumschläge unter Punkt 3.2.1 der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift.

Solche Differenzen können bei der Briefwahlauszählung leicht passieren:

Die Zulassung der Wahlbriefe findet am Wahltag schon ab ca. 15:00 Uhr und damit weit vor Beginn der eigentlichen Auszählung statt. Hierbei wird überprüft, dass sich in dem Wahlbrief je ein Wahlschein mit einer unterschriebenen Versicherung an Eides statt und ein verschlossener Stimmzettelumschlag befindet.

Die eingenommenen und zugelassenen Wahlscheine werden auf dem Auszählungstisch gesammelt, während die zugelassenen Stimmzettelumschläge sofort in eine verschlossene Wahlurne gegeben werden.

Noch vor 18:00 Uhr werden die eingenommenen und zugelassenen Wahlscheine gezählt, in die Umschläge Nr. 1 verpackt und diese werden dann verschlossen und versiegelt.

Die Wahlurne mit den Stimmzettelumschlägen darf erst nach 18:00 Uhr mit Beginn der eigentlichen Auszählung geöffnet werden. Nach Entnahme werden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Hier kann es in Einzelfällen zu Abweichungen zwischen der Zahl der Wahlscheine und der Zahl der Stimmzettelumschläge kommen. Diese beruhen in der Regel auf einfachen Zählfehlern bei den Wahlscheinen.

Der Landesgesetzgeber hat erkannt, dass solche Abweichungen zwischen der Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe und der Stimmzettelumschläge vorkommen können. Daher hat er beim Verfassen der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift die Möglichkeit unter Punkt 3.2.1c) eindeutig vorgesehen und die Vorgabe gemacht, dass in diesem Fall die Anzahl der vorhandenen Stimmzettel maßgeblich für die Auszählung der Briefwahl ist.

Im Briefwahlstimmbezirk 20874 wurde dies leider nicht eindeutig in der Briefwahl Niederschrift gekennzeichnet.

Auch hier wird – wie schon im Fall von 1. – die Wahlorganisation in den Schulungen einen be-

sonderen Hinweis geben, wie mit den genannten Differenzen umzugehen ist und wie diese in der Wahl Niederschrift zu vermerken sind. So kann die Qualität der Niederschriften im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl gesteigert werden.

Außerdem wird die Prüfung der Niederschriften durch die Wahlorganisation intensiviert. In der Wahlnacht vom 13. auf den 14.09.2015 und damit nach der Wahl der neuen Oberbürgermeisterin bzw. des neuen Oberbürgermeisters in Köln werden die Niederschriften der 800 Urnenstimmbezirke von der Wahlorganisation sorgfältig geprüft. Der Fokus liegt dabei nicht mehr, wie bisher, nur auf der Ergebnisermittlung. Vielmehr wird genauestens festgestellt, ob alle Punkte in der Niederschrift richtig ausgefüllt worden sind. Für diese Prüfung werden in der Wahlorganisation 40 städtische Helferinnen und Helfer eingesetzt.

Zur Prüfung der Briefwahl Niederschriften für 224 Briefwahlstimmbezirke werden in der Messe 20 zusätzliche Personen eingesetzt. Die bisher 60 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf 80 aufgestockt. Somit gibt es eine Leistungsspanne von drei Stimmbezirken pro Betreuerin bzw. Betreuer. Damit ist eine stetige Erreichbarkeit für Fragen und Antworten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gegeben. Seitens dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Vorabkontrolle und Prüfung der Niederschriften an den Auszählischen durchgeführt werden.

Bisher mussten die schriftführenden Personen nach erfolgter Auszählung zunächst zur Vorprüfung des Ergebnisses gehen und anschließend, wenn diese positiv war, zur Ergebniserfassung, bevor das Erfrischungsgeld ausgezahlt werden konnte. Als zusätzliche Prüfebene wird bei der Oberbürgermeisterwahl eine detaillierte Prüfung der Niederschriften vor Ort durchgeführt. Hierbei wird durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Wahlorganisation mit der/dem jeweiligen Schriftführer/in des Stimmbezirkes die Niederschrift Punkt für Punkt geprüft. Erst wenn diese Prüfung erfolgreich war, erfolgt die Auszahlung des Erfrischungsgeldes. Hierfür werden 20 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seitens der Wahlorganisation explizit zur Prüfung der Niederschriften geschult.

gez. Roters